

---

# Klimaschutz in der Land- und Forstwirtschaft mit Biokraftstoffen

---

Gemeinsames Positionspapier von

---

**BBE** | BUNDESVERBAND  
Bioenergie e.V.

Bundesverband  
Bioenergie e.V.



Branchenplattform  
„Biokraftstoffe  
in der Land- und  
Forstwirtschaft“



Bundesverband  
Dezentraler Ölmühlen  
und Pflanzenöl-  
technik e. V.



Deutscher  
Bauernverband e. V.



Fachverband  
Biogas e. V.



Union zur Förderung  
von Oel- und  
Proteinpflanzen e. V.



Verband der Deutschen  
Biokraftstoff-  
industrie e. V.

# Klimaschutz in der Land- und Forstwirtschaft mit Biokraftstoffen

## Einleitung und Hintergrund

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung sind die energetisch bedingten Emissionen der Landwirtschaft (vor allem aus der Nutzung von Dieselmotoren in Höhe von ca. 7 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent) nicht (mehr) dem Verkehrs-/Energiesektor, sondern der Landwirtschaft selbst zugeordnet. Entsprechend muss das BMEL, als das für die Erfüllung der Reduktionsverpflichtung im Bereich Landwirtschaft zuständige Ressort, auch die Möglichkeit erhalten, Maßnahmen zur Emissionsreduzierung aus allen im Klimaschutzplan 2050 der Landwirtschaft zugeordneten Emissionsquellen einleiten zu können. Gemäß dem angekündigten Klimaschutzgesetz wird die Erfüllung der Klimaschutzverpflichtung sektoral, also auch für die Land- und Forstwirtschaft verbindlich vorgegeben. Bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen in der Land- und Forstwirtschaft um etwa 11 – 14 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent gesenkt werden.

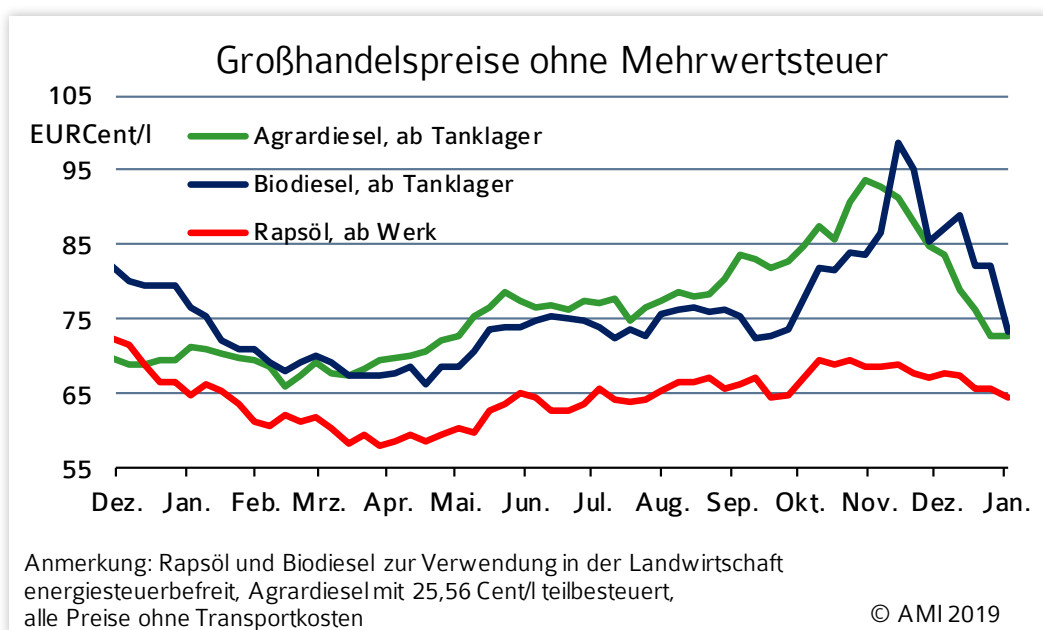
Die Land- und Forstwirtschaft zählt zu den Nicht-Emissionshandelssektoren. Dies bedeutet,

dass im Falle der Nichterfüllung der jährlich einzusparenden Treibhausgasemissionen in diesem Bereich voraussichtlich die verantwortlichen Ressorts diese Deckungslücke durch den Zukauf von „Verschmutzungsrechten“ (CO<sub>2</sub>-Zertifikaten) möglicherweise zu Lasten anderer Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich schließen müssen. Nachhaltig zertifizierte und treibhausgasoptimierte Biokraftstoffe tragen durch Anrechnung auf die sektorale Klimaschutzverpflichtung nicht nur dazu bei, dass die Land- und Forstwirtschaft ihre Klimaschutzverpflichtung sicher erfüllt, sondern im Falle der Übererfüllung können ggfs. andere Sektoren wie z. B. der Verkehr durch Übertragung entlastet werden. Für die Erfüllung der Klimaschutzverpflichtung ist es grundsätzlich irrelevant, welcher Sektor wie viel hierzu beiträgt.

Nachfolgend werden hierfür konkrete Maßnahmen, die in das neue Klimaschutzgesetz 2019 Eingang finden sollten, vorgeschlagen, um den Anteil an regenerativen Energieträgern in der Landwirtschaft zu erhöhen.

## Ausgangslage:

- » In der deutschen Landwirtschaft werden derzeit jährlich ca. 1,7 Millionen Tonnen Diesel verwendet. Daraus resultiert eine CO<sub>2</sub>-Emission von ca. 7 Mio. Tonnen.
- » Biokraftstoffe/erneuerbare Antriebe haben derzeit in der Land- und Forstwirtschaft erst eine geringe Bedeutung, weil sie wirtschaftlich trotz eines Nullsteuersatzes kaum attraktiv sind.
- » Die Agrardieselerstattung beträgt derzeit 25,6 Cent je Liter auf den Normalsteuersatz von 47,1 Cent je Liter.
- » Technisch sind alternative Antriebe (Pflanzenöl, Biodiesel und Biomethan) ausgereift. An einer Multifuel-Option wird aktuell intensiv geforscht. Wegen der mangelnden Marktaussichten ist es aber für Motoren- und Landtechnikhersteller nicht sinnvoll, kosten- und zeitaufwendige Entwicklungs- und Freigabeverfahren für diese alternativen Antriebe zu durchlaufen.
- » Die Verlängerung der beihilferechtlichen Genehmigung für Biokraftstoffe in 2017/18 durch die EU-Kommission hat sich lange hingezogen und für politische Unsicherheit gesorgt. Die jetzige Genehmigung gilt nur bis Ende 2020.
- » Die wirtschaftlichen und strukturellen Vorteile von mehr Biokraftstoffeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft liegen auf der Hand: Kreislaufwirtschaft, regionale Wertschöpfung, erweiterte Fruchtfolgen etc.



# Strategie für mehr Biokraftstoffe in der Land- und Forstwirtschaft

Die Verbände fordern für ein Klimaschutzgesetz 2019:

1. Für den Einsatz von Biokraftstoffen in der Landwirtschaft ist es **elementar**, dass die **beihilferechtliche Genehmigung auf EU-Ebene bis mindestens 2030** gewährt wird, um die Steuerbegünstigung oder andere Anreize zu ermöglichen und ein Signal der Verlässlichkeit an die Branche zu senden.

Hierzu muss die Bundesregierung bei der EU-Kommission umgehend eine beihilferechtliche Genehmigung bis 2030 beantragen (Zeithorizont der REDII). Dies ist unabdingbare Grundvoraussetzung für alle weiteren Elemente dieser Strategie. Die Energiesteuerrichtlinie erlaubt eine entsprechende Begünstigung der Land- und Forstwirtschaft.

2. Die **Einführung eines vereinfachten Steuerentlastungsverfahrens** bei Bezug von Pflanzenöl, Biodiesel oder Biomethan durch Änderung des Energiesteuergesetzes ist notwendig und würde den Umstieg auf erneuerbare Kraftstoffe finanziell attraktiver machen.

Landwirte können in diesem Verfahren eine betrieblich bezogene Biokraftstoffmenge zum Steuersatz „Null“ einsetzen (Basis: bisheriger Erstattungsantrag). Diese Menge muss im Falle betrieblicher Änderungen (Flächenzuwachs oder -abgabe) angepasst werden können. Die vom Gesetzgeber gewollte Steuerentlastungswirkung kommt so wesentlich besser zum Tragen.

3. Zusätzlich sollte in einem **Marktanreizprogramm eine Investitionsförderung** für Schlepper und andere land- und forstwirtschaftliche mobile Maschinen und Geräte, welche mit Pflanzenöl-, Biodiesel-, Biomethan-, Strom- oder zukünftig mit Flex-Fuel-Betrieb verkauft werden, gewährt werden.

Die Förderung kann als Darlehen mit Tilgungszuschuss (Vorbild KfW) bzw. als direkter Investitionszuschuss gewährt werden. Eine Finanzierung kann aus dem Energie- und Klimafonds oder über die Agrarinvestitionsförderung (ELER/GAK) erfolgen.

Als Zielgröße sollte etwa 5 Jahre lang die Anschaffung von mindestens 10.000 mobilen Maschinen und Geräte gefördert werden. Dabei müssen alle Biokraftstoffverwender der Land- und Forstwirtschaft antragsberechtigt sein. Um in einem kurzen Zeitintervall viele Neufahrzeuge mit Flex-Fuel-, Pflanzenöl-, Biodiesel-, Strom- und Biomethan-Betrieb zu fördern, sollten Leasing-Varianten in der Förderung besonders berücksichtigt werden. Auch Forstbetriebe und Lohnunternehmer / Maschinenringe usw. sollten einbezogen werden.

- 
- 4.** Damit sich Einsparungen von Treibhausgasemissionen im landwirtschaftlichen Energieverbrauch bilanziell abbilden lassen, ist eine **detaillierte Datenerfassung und gesonderte THG-Berechnung des Energieverbrauches im Sektor Land- und Forstwirtschaft** notwendig. Die derzeitige Statistik über den Energieverbrauch im Sektor Land- und Forstwirtschaft ist hierfür unzureichend.
- 
- 5.** Die **Komplexität in der Entwicklung von Motoren- und Abgasnachbehandlungssystemen** in Verbindung mit regenerativen Energieträgern erfordert eine **systematische wissenschaftliche Begleitforschung**. Aufbauend auf den Erfahrungen in der Forschungsförderung durch die Projektträger der Bundesregierung (u. a. FNR/AiF), **muss dieser Forschungsbereich mit einem angemessenen Etat, bspw. finanziert aus dem Klimaschutzfonds, ausgestattet werden**. Die Zielsetzung der Förderung zielt hierbei nicht nur auf die Verwendung von Biokraftstoffen und erneuerbarem Strom in Deutschland oder in der Europäischen Union ab. Die Forschungsergebnisse sind auch relevant für Länder und Regionen (Asien, USA, Argentinien, Brasilien), in denen deutsche Landtechnikunternehmen ebenfalls aktiv sind und zukünftig Biokraftstoffe auch im Hinblick auf die Maßnahmensetzung für die Erreichung der Ziele gemäß dem Pariser Klimaabkommen eine größere Rolle spielen werden.
- 
- 6.** Die 2015 gegründete **Branchenplattform für Biokraftstoffe in der Land- und Forstwirtschaft** ist bereit, die begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.
- 

Darüber hinaus sprechen sich die Verbände für eine Anhebung der Treibhausgasminderungsquote für Kraftstoffe von 6 Prozent in 2020 auf 16 Prozent in 2030 aus. Zudem wird eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung bzw. eine schrittweise Umorientierung der Energiebesteuerung auf einen CO<sub>2</sub>-Bezug unterstützt. Dies stellt eine notwendige Ergänzung zum Emissionshandelssystem dar und würde einen wirtschaftlichen Anreiz zur stärkeren Nutzung von erneuerbaren Energieträgern auslösen, darunter auch Bioenergie.

**Insoweit wird auf das Papier „Vorschläge des Bundesverbandes Bioenergie zur Erreichung des Klimaschutzzieles 2030“ (s. Kap. 4.1 Verkehr, S. 14 ff.) verwiesen.**

**> [www.bioenergie.de/download\\_file/force/950/606](http://www.bioenergie.de/download_file/force/950/606)**

**Kontakt:**

Branchenplattform Biokraftstoffe in der Land- und Forstwirtschaft  
c/o Bundesverband Bioenergie e. V. / Bernd Geisen  
Godesberger Allee 142 – 148, 53175 Bonn  
Tel. +49 (0)228/81002-59  
Fax. +49 (0)228/81002-58  
E-Mail: [info@biokraftstoffe-tanken.de](mailto:info@biokraftstoffe-tanken.de)  
[www.biokraftstoffe-tanken.de](http://www.biokraftstoffe-tanken.de)